

Satzung vom 7. März 2017

Seite 1 von 4

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Geisecke im **VERBAND WOHN EIGENTUM** e.V.“ Er wird im folgen Text „Siedlergemeinschaft“ genannt.
2. Die Siedlergemeinschaft hat ihren Sitz in Schwerte - Geisecke.
3. Der Siedlergemeinschaft gehören die, unter der Siedlergemeinschaft 12/108 dem **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. gemeldeten Mitglieder an.
Die Siedlergemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem **VERBAND WOHN EIGENTUM** Westfalen- Lippe e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzungen des **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Siedlergemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbstnutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Die (Siedler)Gemeinschaft informiert und berät in ihrer Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit dem **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. und ihrem örtlich zuständigen Kreisverband insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die

- Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Gedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) ihre Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Siedlergemeinschaft sind in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Kreisverband und dem **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. ferner
 - a) auf den Gebieten der Siedlungs- und Gemeinschaftsarbeit sowie ihrer sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das selbst genutzte Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucher- und Familienberatung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
 3. Daneben verwirklicht die Siedlergemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. für jedermann auf den vorgenannten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
 4. Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erben - Gemeinschaft) erwerben, die Inhaberin ist oder am Erwerb von nicht gewerblichem, selbstgenutztem

Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

2. Die Aufnahme in die bestehende Siedlergemeinschaft erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.

3. Wird ein Bewerber abgelehnt, so kann die Siedlergemeinschaft, auf Verlangen des Bewerbers, die Aufnahme in die Sammelgemeinschaft beim Vorstand des Kreisverbandes beantragen, der über Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Aufnahme begründet zugleich die Mitgliedschaft im **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V., dem die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags, geht das Entscheidungsrecht auf den Vorstand des **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. über. Sobald eine aufnahmebereite Siedlergemeinschaft vorhanden ist, wird die Mitgliedschaft bei dieser Siedlergemeinschaft geführt. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Siedlergemeinschaft und der höheren Gliederungen des **VERBAND WOHEIGENTUM** in NRW als bindend an.

4. Die Mitgliederdaten werden von der Siedlergemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren Verbandsgliederungen elektronisch gespeichert. Die Siedlergemeinschaft und der **VERBAND WOHEIGENTUM** behalten sich vor, den Namen, Vornamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Mitglieds an die Vertrags- oder Kooperationspartner der Siedlergemeinschaft und des Verbandes weiterzugeben, jedoch nur allein zu dem Zweck, den Mitgliedern Vorteile zu vermitteln. Soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Jedes Mitglied hat jedoch zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Siedlergemeinschaft bzw. den **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V., die bis 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den vorgenannten Verbandsgliederungen besteht hierüber eine unverzügliche gegenseitige Informationspflicht. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.

b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.

c) Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft, der übrigen Verbandsgliederungen des **VERBAND WOHEIGENTUM** und deren Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

6. Bei Austritt aus der Siedlergemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem Kreisverband.

7. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlergemeinschaft, den Kreisverband sowie den **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt.

2. Der / die Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/s Ehrenvorsitzenden möglich.

3. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.

4. Die Ehrenordnung des **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. ist für die Siedlergemeinschaft verbindlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft haben das Recht, jederzeit die Hilfe und Unterstützung der Siedlergemeinschaft und deren Vorstand zur Wahrnehmung ihrer Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich

- a. die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlergemeinschaft sowie des zuständigen Kreisverbandes und des **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. nach besten Kräften zu unterstützen,
- b. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge einmal pro Kalenderjahr bis zum 31. März zu bezahlen (per Lastschrift oder Überweisung) nur in Ausnahmefällen kann mit dem Vorstand der Siedlergemeinschaft Barzahlung vereinbart werden.

- c. der Siedlergemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen benötigt,
 - d. der Siedlergemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlergemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.
3. Sollte die Siedlergemeinschaft bzw. ihr Vorstand handlungsunfähig sein, so dass der Fortbestand der Siedlergemeinschaft gefährdet ist, hat jedes Mitglied der Siedlergemeinschaft das Recht den Kreisverband Dortmund e.V. oder den **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. um Hilfe nachzusuchen, um die Siedlergemeinschaft zu retten. Der Vorstand der angerufenen Gliederung des **VERBAND WOHN EIGENTUM** hat dann das Recht eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Organe der Siedlergemeinschaft

1. Die Organe der Siedlergemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Den Organmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes, nach den Richtlinien der Geschäfts- und Kassenordnung des Kreisverband Dortmund e.V. entstandene Auslagen erstattet werden.
3.) Ansprüche auf Kostenerstattung können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Siedlergemeinschaft. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Siedlergemeinschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr;
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
 - d) Entscheidung über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingebracht wurden sowie Dringlichkeitsanträge. Die Anträge nach Satz 1 sind nicht zu behandeln, wenn sie eine Veränderung des Vereinszwecks zur Folge hätten.
 - e) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes nach § 10 sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - f) Auflösung der Siedlergemeinschaft (§ 12);
 - g) Beschluss der Satzungsänderungen;
 - h) Ernennung und Abberufung des/der Gerätewarts/in
 - i) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern:

3. Jede Mitgliedschaft im Sinne des § 1, Abs. 3. hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sollte jemand mehrere Mitgliedschaften haben, so kann dieses Stimmrecht nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Anzahl von in Hausgemeinschaft lebenden, stimmberechtigten Personen anwesend ist. Sollte dieser letzt genannte Fall eintreten, so soll der Versammlungsleiter, zur eindeutigen Feststellung der Abstimmungsergebnisse, Stimmkarten ausgeben.
4. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung bis zum 30.11. stattfinden. Hierzu wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied mindestens 3 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch einfachen Brief oder Beilage zu Verbandszeitschrift eingeladen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlergemeinschaft, einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, einem / r Stellvertreter / in und einem / r Kassierer / in und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand kann um Beisitzer / innen erweitert werden. Die Beisitzer sollen das Meinungsspektrum im Vorstand erweitern und gehören zum erweiterten Vorstand.
3. Der / die Gerätewart / in und Fachwartinnen oder Fachwarte gehören dem Vorstand beratend an.
4. Der Vorstand vertritt die Siedlergemeinschaft nach außen in der Weise, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die Siedlergemeinschaft allein vertreten kann.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Siedlergemeinschaft, er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Beiträge an den **VERBAND WOHN EIGENTUM** Nordrhein-Westfalen abgeführt werden.
6. Die Amtszeit des Vorstandes soll 3 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
7. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 7 Tagen formlos ein. Eine Vorstandssitzung sollte vor jeder Mitgliederversammlung stattfinden. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4. und 5..
8. Die Siedlergemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
 2. Die Kassenprüfer der Siedlergemeinschaft haben die Kasse mindestens einmal im Jahr, auf Richtigkeit und auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Stimmberechtigten, muss zu Beginn der Abstimmung in schriftlicher Form vorliegen, um gewertet werden zu können. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft dem **VERBAND WOHEIGENTUM** Kreisverband Dortmund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Organe der Siedlergemeinschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Beschlussunfähigkeit nach Absatz b) nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Mitgliederversammlung festgestellt worden, so ist die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung nach erneuter fristgerechter Einladung zu diesen Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
 - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassungen ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
 - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

- c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des zweiten Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
4. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
 - b) Beratungen und Beschlüsse können durch Beschluss vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
 - c) Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Je eine Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist an den **VERBAND WOHEIGENTUM** Nordrhein-Westfalen e.V. und den örtlich zuständigen Kreisverband zu senden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist Schwerte
2. Der Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dortmund

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Diese Satzung wurde am 17. März 1999 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und somit in Kraft gesetzt.

René Hittmeyer
1. Vorsitzender

Änderungen:
26.04.2001 : §4, 5. a) Austritt
08.12.2006: Veränderung des Verbandsnamen, Beibehaltung des Namens „Siedlergemeinschaft“
Zusatz von §10. Abs. 9 (Haftungsausschluss)
06.11.2009 Erweiterung der Vereinsziele, Anpassung an neue Urteile.
10.06.2011 Änderung des Verbandsnamen: Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.
07.03.2017: §4 Abs. 5a) Austritt (Anpassung an den Verband NRW) + neuen Vorstand in die Fußzeile aufgenommen